

Nichtgebietsbezogene Hinweise der Öffentlichkeit aus dem 1. und 2. Beteiligungsverfahren

Die Kapitelverweise in diesem Dokument beziehen sich auf erläuternde Hinweise, die thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen näher erläutern. Diese Schwerpunkte werden in den jeweiligen Kapiteln ausführlich behandelt, um eine fundierte Auseinandersetzung mit allen Aspekten und Perspektiven der Stellungnahmen zu gewährleisten.

Stellungnahmen der 1. Offenlage

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit	Naherholungsgebiete werden durch die Windräder zerstört	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Infraschall beeinträchtigt die Gesundheit und Lebensqualität	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Verschandelung der Natur durch die Größe der Windkraftanlagen	Kap. 3.5 und Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Finanzinvestoren ablehnen, die nur finanziellen Profit ohne Rücksicht auf die Menschen erreichen wollen	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Umweltrelevante Gründe sollten stärker gewichtet werden	Die genannten belange werden Belange werden systematisch im Umweltbericht dargelegt und bewertet.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Die bestehende Infrastruktur sollte bei der Planung berücksichtigt werden	Die Ausrichtung einzelner Anlagen bestehenden Infrastrukturen etwa zur Erschließung oder Netzanbindung sind Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Visuelle Überbelastung durch die Planung für die Menschen	Siehe Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Artenschutzrechtliche Belange werden von der Planung tangiert und beeinträchtigt	Siehe Kap.3.4.3 sowie die Ausführungen im Umweltbericht	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Naturschutz sollte höher gewichtet werden	<p>Das Planungsverfahren zielt auf eine Reduzierung der mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbundenen Umweltbelastungen. Im Umweltbericht, als festem Bestandteil des Teilstreitigungsverfahrens, erfolgt die Zusammenstellung sowie die Bewertung aller umweltbezogenen Belange. Ergebnis der Bewertung ist die Unterscheidung in positiv Entwicklungen (bei Planumsetzung) sowie Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung bei Realisierung der geplanten Anlagen</p> <p>Diese Informationen gehen als Grundlage in die Gesamtabwägung mit ein.</p> <p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Zulassungsverfahren nach bestehenden Regelungen zu kompensieren. Bei einer (noch) höheren Gewichtung von Aspekten des Freiraumschutzes wären die bestehenden Zielvorgaben zur</p>	Kenntnisnahme

		Ausweisung von Vorranggebieten kaum mehr zu erreichen.	
Öffentlichkeit	Umweltbelastung durch den Bau von Windkraftanlagen sind sehr hoch	Die mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Eingriffe in einzelne Freiraumfunktionen sind im Umweltbericht dargelegt und bewertet. Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Zulassungsverfahren nach bestehenden Regelungen zu kompensieren.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen führt zur Umweltverschmutzung	Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Zulassungsverfahren nach bestehenden Regelungen zu kompensieren. Betriebsbedingte Belastungen bzw. Fragen der Anlagenentsorgung nach Betriebsaufgabe sind im Zulassungsverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kritik an der Klimapolitik des Landes bzw. des Flächenziels von 1,8%	Siehe Kap. 2.1 und Kap. 2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	BW windärmstes Bundesland und damit nicht geeignet für Windkraft	Siehe Kap. 3.3	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Wirtschaftlichkeit von WEA ist fragwürdig	Siehe Kap.3.2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Verlust der Lebensqualität durch Emissionen von WKA	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Finanzierung WKA ist nicht geklärt	Nicht Gegenstand des Verfahrens	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Rückbau der Anlagen ist unklar und nicht geregelt mit der aktuellen Planung	Siehe Kap. 2.13 und Kap. 7.6	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Flächenverbrauch von Waldfläche sollte vermieden werden	Siehe Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Die Höhe der Anlagen wird kritisiert. Es sollten viel niedrigere Anlagen gebaut werden.	Siehe Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Der Lebensraum für Wildtiere wird durch die Planungen beeinträchtigt	Siehe Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Lebensraum für Insekten wird durch die Planung zerstört. Es kommt zu Insektenschlag an den Rotorblättern.	Siehe Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Langfristige Zerstörung des Waldbodens durch Fundamente für die Windkraftanlagen	Siehe Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Wald als Co2 Speicher geht durch die Rodung verloren	Siehe Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Alternative Flächen für WKA in besser geeigneten Gebieten sollten gefunden werden	Siehe Kap. 3.1.4	Nicht folgen

Öffentlichkeit	Gefährdung natürliche Wasserquellen durch den Bau von Windkraftanlagen	Siehe Kap. 3.8.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Es entstehen nicht abzuschätzende nachhaltige gesundheitliche Schäden durch Windkraftanlagen	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist. Anlagen mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen sind regelmäßig nicht zulässig.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Schattenwurf beeinträchtigt die Lebensqualität	Siehe Kap. 4.7.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Abstände zu Einzelgehöften sollten vergrößert werden	Vgl. Kriterienliste Die gesetzlichen Abstände zu Einzelgehöften (i.S. von Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich) werden eingehalten.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Die Belange der Luftfahrt werden durch die Planung der Windgebiete beeinträchtigt.	Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Luftverkehr bzw. betroffener Anlagen der Flugsicherung können erst geprüft und berücksichtigt werden, wenn konkrete Windenergieanlagen und deren Standort und Höhe feststehen. Insofern können diese Belange erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsanlagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Identitätsverlust der Gemeinden durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Belastungen etwa des Landschaftsbildes und wichtiger Elemente der Kulturlandschaft und damit Ankerpunkte auch für die Identität der Bevölkerung gehen als wichtige Aspekte in das Verfahren ein. Aufgrund der besonderen Vorgaben zur Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien und der landesrechtlichen Bestimmungen zum Umfang der Vorranggebiete bestehen jedoch nur sehr geringe Abwägungsspielräume.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Lärm durch die Betriebsgeräusche der Anlagen ist eine Gefahr für die Gesundheit	Siehe Kap. 4.7.1	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Der ökologische Nutzen des Waldes wird durch die Windräder zerstört	Siehe Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Es besteht ein Kollisionsrisiko für Vögel durch die Windkraftanlagen	Siehe Kap. 3.4.3 und vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Gefährdung von Fledermäusen durch Kollisionen mit Windkraftanlagen	Siehe Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Es sind weitere Eingriffe in den Wald durch Stromleitungsbau notwendig	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn Anlagenstandort und -dimension bekannt sind	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Ökonomische Folgen für die Bevölkerung durch den Ausbau der Windkraft wird nicht betrachtet	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Akzeptanz in der Bevölkerung ist gering für Windenergie	Siehe Kap. 6.2 Im Übrigen sind gesetzliche Vorgaben einzuhalten,	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Niedrige Sonnenhöchststände in den Wintermonaten führen zu einer Verschärfung der Problematik mit Schattenwurf	Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Natura 2000 Gebiete werden durch die Planung beeinträchtigt	Siehe Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Windhäufigkeit in der Region ist zu gering für einen wirtschaftlichen Betrieb	Siehe Kap. 3.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Bodenversiegelung sollte vermieden werden	Siehe Kap. 3.9 und Kap. 2.13	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Grundsätzliche Ablehnung WKA		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Mehr Fläche als gesetzlich vorgegeben wird mit dem aktuellen Planentwurf ausgewiesen	Das Erreichen des Flächenziels ist von zentraler Bedeutung für die Teilstreifung Windkraft. Der Gesamtumfang der ausgewiesenen Vorranggebiete und damit auch der erreichte Anteil an der Regionsfläche wird mit der abschließenden Entscheidung der Regionalversammlung festgestellt. Eine Übererfüllung ist dabei nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ökologischer Nutzen des Waldes als Sauerstoffproduzent wird durch die Rodung von Bäumen beeinträchtigt	Der angeführte Aspekt ist wichtig – dementsprechend	Kenntnisnahme

		<p>erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von Waldflächen. Allerdings ist aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz in der Region Stuttgart und damit verbunden der Schwierigkeit das Flächenziel von 1,8 % nach WindBG bzw. KlimaG BW zu erreichen, ein genereller Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Zudem besteht keine rechtliche Grundlage dafür.</p> <p>Im Umweltbericht werden die besonderen Waldfunktionen und die Bewertung potentieller Beeinträchtigungen dargestellt. Der Belang geht somit in die Gesamtabwägung mit ein.</p>	
Öffentlichkeit	Ökologischer Nutzen des Waldes als Wasserspeicher geht verloren	Siehe oben.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ökologischer Nutzen des Waldes als Kühlmedium wird zerstört	Siehe oben	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Umweltverschmutzung durch Erosion (Carbonpartikel)	Siehe Kap. 4.1	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Greifvogelschutz sollte in die Planung integriert werden	Siehe Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ungleichgewicht zwischen Aufwand/Beeinträchtigung und Nutzen von Windenergie bzw. Windrädern	Siehe Kap. 2.2 und Kap. 2.6	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Entsorgung des Sondermülls nach Abbau der Anlagen ist ungeklärt	Siehe Kap. 2.13	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	ohne Netzausbau kann die Energie nicht gespeichert oder genutzt werden und ist damit nutzlos	Siehe Kap. 2.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Recycling der WKA nach Abbau ist unklar	Siehe Kap. 2.13	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kritik an der Energiewende bzw. generelle Kritik an den erneuerbaren Energien	Siehe Kap. 2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Streuobstwiesen werden durch die Planung beeinträchtigt	Vgl. Kriterienliste	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kosten für die Anlagen sind hoch und nicht wirtschaftlich	Siehe Kap. 2.4	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Optische Bedrängung durch die Windkraftanlagen für die Bewohner der Region	Siehe Kap. 3.2.7	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Gefährdung durch SF6-Gas für die menschliche Gesundheit	Siehe Kap. 4.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	FFH-Gebiete sollten freigehalten werden	Siehe Kap. 3.8.4	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Luftverwirbelungen beeinträchtigen den Flugverkehr	Siehe Kap. 4.8	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Forderung nach der Dezentralisierung der Stromerzeugung	Dieser Belang ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kritik an Subventionen von WKA	Siehe Kap. 7.11	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Potenzialflächen für Wohnen und Gewerbe schützen	Potentielle Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft befinden sich verstärkt in siedlungsfernen, exponierten Lagen. Hintergrund sind die einzuhaltenden Siedlungsabstände sowie das	Kenntnisnahme

		vermehrte Winddargebot in exponierten Lagen	
Öffentlichkeit	Erarbeitete Planung des VRS ist sinnvoll		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	VRS nutzt die Kreisgrenzen unfair aus	Kap. 3.1.4 und Kap. 3.1.5	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Bewohner anderer Landkreise werden nicht in die Planungen einbezogen	Siehe Kap. 6.1	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe zur Region Stuttgart werden eingeschränkt durch die Ausweisung von Vorranggebieten	Eine Abstimmung mit den Benachbarten Regionalverbänden erfolgt. Die Vermeidung von Überlastungen erfolgt dabei unabhängig von Gemarkungsgrenzen.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Grundwasserverunreinigungen durch Gefahrstoffe (Öl) die beim Betrieb der Anlagen austreten	Kap. 3.8.3 (Wasserschutzgebiete) Eine konkrete Betroffenheit kann i.d.R. erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden, wenn konkreter Anlagenstandort und -dimension bekannt ist	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ein Vergleich von - Windatlas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landesgrenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte	Siehe Kap. 3.3.6	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	WKA nur Symbol der Energiewende ohne Ertrag und mangelnde Folgenabschätzung	Siehe Kap. 2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Erweiterung/Erschließung von Wohngebieten blockiert durch die Ausweisung der Windgebiete	Siehe Kap. 5.1	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Ausgleichsmaßnahmen sollten formuliert werden	Im Rahmen der Teilstudie des Regionalplans werden Vorranggebiete festgelegt, keine konkreten Anlagenstandorte. Erst mit Kenntnis konkreter Anlagenplanungen können Ausgleichsbedarfe formuliert werden. Zudem besteht im Rahmen der vorliegenden Planung keine Kenntnis darüber, wann und ob Planungen im Bereich der geplanten Vorranggebiete vorgenommen werden.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Partnerwindräder im windgünstigen Ausland aufstellen	Kap. 3.1.4	Nicht folgen
Öffentlichkeit	Umweltbericht ist veraltet und nicht rechtlich bindend	Anpassungen erfolgen im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes. Die rechtliche Wirkung des Umweltberichtes ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Willkürliches Planungsverfahren	Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete folgt den gesetzlichen Vorgaben und zielt insbesondere auf die Erreichung des festgelegten Flächenziels für entsprechende regionalplanerische Vorranggebiete.	Nicht folgen
Öffentlichkeit	Kritik an LUBW veröffentlichten Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten	Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes wird	Kenntnisnahme

		geprüft, ob eine erweiterte Erläuterung des Fachbeitrags und den methodischen Grundlagen sinnvoll erscheint.	
Öffentlichkeit	Die Eingriffsintensität im Wald ist zu groß im Vergleich zum Nutzen der Anlagen	Siehe Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Im Planentwurf festgelegte Gebiete für WKA sind zu klein/zu wenig	Die Verteilung ergibt sich aus der Anwendung der Kriterienliste. Wenn in Bereichen der Region Stuttgart flächendeckende Kriterien vorliegen, können dort keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Folgenabschätzung: Veränderung des Mikroklimas wird nicht ausreichend berücksichtigt	Hinweis ist Gegenstand des nachgelagerten Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Co2-Austoß sinkt nicht, wenn WKA ausgebaut werden, sondern wird erhöht	Siehe Kap. 2.13	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Verschwendungen von Steuergeldern durch den Ausbau der Windenergie	Siehe Kap. 7.11	Kenntnisnahm
Öffentlichkeit	Hoher Materialeinsatz für die Errichtung von Windkraftanlagen	Siehe Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Forderung nach kleineren WEA	Siehe Kap. 3.2.2	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der zweiten Offenlage:**Nichtgebietsbezogene Hinweise der Öffentlichkeit 2. Beteiligungsverfahren**

Die Kapitelverweise in diesem Dokument beziehen sich auf erläuternde Hinweise, die thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen näher erläutern. Diese Schwerpunkte werden in den jeweiligen Kapiteln ausführlich behandelt, um eine fundierte Auseinandersetzung mit allen Aspekten und Perspektiven der Stellungnahmen zu gewährleisten.

Absender	Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit	Große Windkraftanlagen verändern das Klima in ihrer Umgebung. Vor allem in der Nacht ist es über und in den Windfarmen deutlich wärmer als auf weiter entfernten Flächen	Kap. 4.8 (Beeinträchtigungen von Kaltluftströmen)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von WKA im Wald	Kap. 3.9 (Inanspruchnahme von Waldflächen)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Der Wald wird durch WKA massiv und dauerhaft (Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte) geschädigt.	Kap. 3.9 (Inanspruchnahme von Waldflächen)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Bestände durch großzügige Straßen und Kranarbeitsflächen für die WKA sind waldbaulich sehr nachteilig	Kap. 3.9 (Inanspruchnahme von Waldflächen)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Hinter jedem dieser Windräder bilden sich Wirbelschleppen, die je nach Lage, kilometerweit Bestand haben. Die vertikale Durchmischung der Luft bewirkt einen Transport der feuchten Luft aus den bodennahen Schichten in höhere. Die Folgen sind Trockenheit und letztendlich Erderwärmung.	Kap. 4.8 (Beeinträchtigungen von Kaltluftströmen)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Rotorblätter sind nicht recyclebar	Das Thema Recycling kann nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein. Hinweis betrifft das nachgelagerte Verfahren bzw. die Typenzulassung der Anlagen	Kenntnisnahem
Öffentlichkeit	SF6-Gas befindet sich in den Motoren und kann austreten. Dies ist eine Gefahr für die Gesundheit	Kap. 4.2 (Schwefelhexafluorid – Gefahr durch SF6-Gase)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Massiver Eingriff in die Natur	Die zu erwarten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im	Kenntnisnahme

		Umweltbericht dargelegt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben zu kompensieren. Die Festlegung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung.	
Öffentlichkeit	Die riesigen Fundamente versiegeln den Boden und begünstigen Überschwemmungen und Murenabgänge. Zusätzlich werden Zufahrtsstraßen mit einer Tragkraft von mindestens 30t benötigt, womit weitere Bodenversiegelung vorgenommen wird.	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kritiker sehen es als hochproblematisch, dass die Materialien, aus denen diese Fasern bestehen (GFK, CFK, Bisphenol A usw.), als krebserregend bekannt sind. So werde das Umland von Windkraftanlagen – bis hin zum Trinkwasser – nachhaltig verseucht.	Kap. 4.1 (Mikroplastik und Carbon)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	1.) Die politisch motivierte Anweisung gegenüber der Regionerverwaltung der Region Stuttgart, mindestens 1,8% Landschaftsflächen für neue Windkraftanlagen auszuweisen, erfolgt ohne Rücksicht auf ökologische Folgen, wenn diese in Wäldern errichtet werden. So werden die biologische Vielfalt und Aufgabe der Wälder zur Luftreinigung, Temperaturabsenkung, Feuchtigkeitsspeicher, CO2-Speicher, Sauerstoffproduzent, Brutgebiet für dort besonders angepasste Vogel- und andere Tierarten gänzlich negiert oder für unbedeutend erklärt. Das Ganze wird insbesondere noch dadurch negativ beeinflusst, dass die laufenden Rotorblätter die vorbeifliegenden Vögel in ihren Sog ziehen und schreddern. Außerdem trocknen die laufenden Rotorblätter den Waldboden aus und erwärmen die bodennahe Luftsicht. Sie verändern damit das Waldklima nachhaltig negativ für Flora und Fauna.	Kap. 3.1.4 und Kap. 3.1.5	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	2.) Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Infraschall, dessen gesundheitsschädlichen Wirkungen bereits durch etliche Studien belegt wurde, wird von politischer Seite als unbedeutend eingestuft, weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Ich habe mir schon Windparks angeschaut und konnte feststellen, dass die unsichtbaren und unhörbaren Schallwellen durch den Körper hindurchdringen und ein beklemmendes Gefühl auslösen. Ich habe Atemprobleme bekommen. 3.) Aus diesem Grund entfällt auch die Aufgabe des betroffenen Waldes als Naherholungsgebiet für die umliegend wohnende Bevölkerung. Eine Nutzung des Waldes als Naherholungsgebiet oder auch als Tourismusgebiet ist nicht mehr möglich. Das auch aufgrund der Unfallgefahr durch Eiswurf oder Abbruch eines Bauteils der Windkraftanlage.	Kap. 4.7.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	4.) Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehende Bodenzerstörung ist irreversibel. Auf dem für die Zufahrten verdichteten Boden bzw. den Bodenbereichen für die zementierten Fundamente kann auch nach einem Rückbau kein neuer Wald mehr wachsen. Das heißt, die Schädigung des Waldes besteht dauerhaft und es lässt sich kein geschlossenes Waldbild mehr herstellen. Und für neue Windkraftanlagen, die nach Ablauf der Nutzungsdauer die alten ersetzen, muss ein neuer Standort erschlossen werden, weil die neuen Anlagen höher sind als die alten und deren Abstand zueinander neu berechnet werden muss. Das bedeutet, dieselbe Schädigung erfolgt danach immer wieder aufs Neue. Bis der Wald komplett zerstört sein wird.	Kap. 3.10 und Kap. 4.6 Die zu erwartende Bodenversiegelung ist eher kleinteilig.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	5.) Damit wird das gewachsene Landschaftsbild nachhaltig zerstört. Es entsteht auch eine optische Bedrägnis und ein Schattenwurf für die zunächst wohnenden Bürger. Es entsteht ein Immobilienwertverlust für die Anlieger.	Kap. 3.5 (Landschaftsbild)	
Öffentlichkeit	6.) Es besteht eine Brandgefahr hinsichtlich der Windkraftanlagen, die insbesondere bei im Wald errichteten Anlagen erheblich ist. In einem heißen und trockenen Sommer, wenn die Bäume unter der Trockenheit leiden, wird eine in Brand geratene Windkraftanlage erheblichen Schaden nach sich ziehen. Wenn ein solcher Brand durch Blitzschlag oder eine technische Störung auftritt, wird ein großer Teil des umliegenden Waldes abgebrannt sein, bevor die Feuerwehr vor Ort sein kann. Einen solchen flächenfressenden Waldbrand wird die Feuerwehr nicht mehr löschen können.	Kap. 7.8 (Havarie und Brandschutz)	Kenntnisnahme

	<p>7.) Der Bau von Windkraftanlagen in den Wäldern beeinflusst auch die Trinkwasserversorgung. Durch die Versiegelung großer zusammenhängender Flächen kann das Wasser nicht mehr in den Boden versickern und wird sich neue Wege suchen. Dadurch besteht die Gefahr, dass bisherige Quellen versiegen oder ihre Ausschüttung stark herabgesetzt wird. Gutachten können nur unzureichend feststellen, was nach einer solchen Versiegelung tatsächlich passieren wird. Die Natur geht ihre eigenen Wege.</p>	<p>Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers anderen Nutzungen zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot))</p> <p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den WSG Schutzzone II wurden im Rahmen der Regionalplanteilforschreibung die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden eingebunden. Eine Ausweisung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Vorliegen einer entsprechenden Befreiungslage nicht bereits ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die konkrete Prüfung einer erforderlichen Befreiung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung – ggf. mit entsprechenden Auflagen zu Bau und Betrieb der Anlage.</p>	Kenntnisnahme
--	---	---	---------------

	8.) In den Antrieben der Windkraftanlagen ist als Isoliermittel das umweltschädlichste Giftgas enthalten – SF6, Schwefelhexafluorid. Dieses Giftgas entweicht kontinuierlich, langsam aber sicher, in die Umwelt. 1 kg dieses Gases ist umweltschädlicher als 24 Tonnen CO2. 9.) Wie aus bereits bekannten Fällen festzustellen ist, besteht keine Gewährleistung für eine fachgerechte Entsorgung der Windkraftanlagen am Ende ihrer Nutzungsdauer. Die Rotorblätter bestehen aus Balsaholz (dafür Urwaldraubbau in Südamerika), die mit einem Kunstlack bezogen werden und deshalb als Sondermüll entsorgt werden müssen. Außerdem wurden bisher oft die Fundamente der Windkraftanlagen nicht oder nur soweit zurückgebaut, dass man anschließend einen Meter Erde darüber werfen konnte. Der Rest des Fundaments verblieb als Bodenversiegelung im Boden zurück – mit Genehmigung staatlicher Verwaltungsstellen. Es verbleibt eine massive und dauerhafte Schädigung des Waldbodens	Kap. 7.8 Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene (siehe Kap. 4.2)	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ich lege Einspruch gegen die Windräder in Jettingen, wer trägt die Kosten für die Krankheit der Menschen hier.		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	mein klares Kommitment: NEIN zur WKA.		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Der Kompromiss in diesem Gebiet klimafreundlichen Strom zu erzeugen steht in keinem Verhältnis zu den vielen Nachteilen, die in Kauf genommen werden müssen. Diese sind : => Der erzeugte Strom ist nicht wirtschaftlich und muss durch hohe Zuschüsse finanziert werden. => Der Freizeitraum von Hunderten von Menschen, die täglich in diesem Gebiet wandern, joggen, radfahren oder einfach nur auf einer Bank sitzen und die Ruhe etwas genießen wollen, ist zu wertvoll.	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Kap. 3.10	Kenntnisnahme

	=> Natur- und Tiere werden durch große, bauliche Maßnahmen stark beeinträchtigt. => Der hohe Lärmpegel in direkter Umgebung ist für Menschen und Tiere belastend.	Kap. 3.4.3 Kap. 4.7.1	
Öffentlichkeit	Wir sind strikt dagegen, dass Windräder aufgestellt werden sollen .		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ich möchte weder meine Natur noch mein Erholungsgebiet wegen irgendwelchen Prestigeobjekten kampflos hergeben geschweige denn aufgeben!! Ich liebe die Natur und Windkraft ist nicht die Lösung und das wissen Sie!!! Meine Fragen: Wo und wie entsorgen Sie dann die Windräder nach der Laufzeit von zehn Jahren. Dies ist Sondermüll?! Wie auch die tollen Elektrofahrzeuge..... Was passiert nach Ablauf(wir wissen ja, zehn Jahre, was ohnehin schon lächerlich ist,) mit dem kahl geschlagenen Platz, der in unserem Naherholungsgebiet reingehauen wurden und dadurch entstanden sind? Was passiert mit den Wildvögeln(Zugvögel), die an diesen Windrädern (Klimakiller) zu Tode kommen? Sie wissen, diese Seelen sind wichtige Bestandteile der Natur , und durch Geld nicht zu ersetzen! wie wollen Sie mit den Folgeschäden meiner, nein unser aller Gesundheit durch Ausstoß der schädlichen polyfluorierte Chemikalien (SF6- Gas absolut nicht abbaubar aus der Atmosphäre) in die Atmosphäre geblasen werden, umgehen? Ganz zu schweigen von dem konstanten Lärm, der von den Windkrafträdern ausgeht? Was machen Sie, wenn es brennt, kontrolliertes abbrennen oder wie? Wie wollen Sie die Windräder überhaupt anliefern, ohne weitere Beschädigungen an der Natur vorzunehmen. Meine ehrliche Meinung - nur noch Kopf schütteln über solche Projekte mit nicht durchdachten Ergebnissen!!! Bitte suchen Sie langfristige klimaneutrale Lösungen die auch einen Sinn ergeben, und die uns (Natur und Mensch) auch ein Zukunftsträchtiges Ergebnis liefern! Windkraft ist nicht die Lösung!!! nur ein weiteres Übel zur Umweltverschmutzung weiter beizutragen	Kap. 3.10 (Erholungsnutzung) Die Themen Recycling und Rückbau können nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein. Im Rahmen der Anlagengenehmigung werden die Betreiber regelmäßig verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan Hinweise zu Zugvogelrouten/ Konzentrationen werden als Belang in die Abwägung eingestellt. Kap. 4.2 Hinweise zu Brandschutz adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Also : Windräder sind ein Umwelt-Desaster. Für das Fundament (das Windrad muss ja "stillstehen") sind tausende Tonnen Stahlbeton nötig (die wahrscheinlich im Boden verbleiben und nach der "Laufzeit" des Windrades wahrscheinlich NIE recycelt werden..... und: Je höher, umso mehr Beton ist notwendig). Allein die Anlieferung des Betons "produziert" Unmengen an CO2 - geschweige denn seine Herstellung..... Es gibt zwar "Gesetze" für das Recycling - aber sagen wir mal so: Papier ist geduldig.....	Die Themen Recycling und Rückbau können nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein. Im Rahmen der Anlagengenehmigung werden die Betreiber regelmäßig verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu	Kenntnisnahme

		entsorgen. Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung im Regionalplan	
Öffentlichkeit	ich bin nicht dafür das man im Stöckenhof oder sonst wo in Berglen Windenergie Anlagen errichtet.		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Windkraft ist nur Übergangstechnologie. Nun sollen Windradgiganten auf Böblinger Markung aufgebaut werden, obwohl sich die Daten des Windatlas nicht wesentlich verändert haben und die Speichertechnologie immer noch weit weit hinterherhinkt.		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ein Windrad zerstört hier viele qm Wald, da das Fundament aus ringförmigem Stahlbeton über zig Generationen im Boden verbleibt.	Kap. 3.9	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Diese Fragen und Fragen zur Gesundheit bzgl Infraschall, Bienenhonig, der aufgrund des Rotorabtriebs unverkäuflich, da schädlich ist usw usf sind seit Jahrzehnten UNBEANTWORTET.	Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Weiterhin beantrage ich, dass die Vorranggebiete auch mit der Region Nordschwarzwald abgestimmt werden. Die Region Nordschwarzwald weist, direkt an der Gemarkungsgrenze von Aidlingen das Vorranggebiet WC-28 aus. Um interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen sollte geprüft werden ob in östlicher Richtung direkt anschließend an WC-28 ein Vorranggebiet in der Region Stuttgart ausgewiesen kann (siehe grobe Darstellung beigefügtes Bild). Dies würde in einem der windreichsten Gebieten der Region Stuttgart eine interkommunale Zusammenarbeit mit Calw / Wildberg / Gechingen ermöglichen.	Eine Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden findet im Rahmen der Beteiligung statt.	Kenntnisnahme
BI-Pro Schurwald	Der Regionalverband hat einen Vorsorgeabstand von 600 Meter (Außenbereich) und 800 Meter (Siedlungsgebiete) festgelegt. Es gibt aber bereits Beispiele bei denen der Regionalverband Stuttgart von dieser allgemein gültigen Vorgabe 600 / 800 Meter abgewichen ist. So am Standort BB-14 Böblingen. Die Regionalversammlung hat am 02.04.2025 beschlossen wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Es gibt jedoch kein	Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als	

	<p>Abwägungskriterium „Siedlungsdichte“, auch sieht das Grundgesetz keinen abgestuften Gesundheitsschutz (nach Siedlungsdichte) vor. Hier kommt es zu einer krassen Benachteiligung der Landbevölkerung, die sowieso die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik tragen muss. Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz). Wir fordern deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zu den Windkraft-Vorranggebieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch WKA kommt es zu einer industriellen Überformung der Landschaft - Sehr hohe Erholungsqualität des Schurwalds - Flächen mit hoher Landschaftsbildqualität, großer Ruhe, erholungswirksamen Strukturen und hoher Erholungsqualität sollten nicht für Windkraftnutzung herangezogen werden 	<p>Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet.</p> <p>Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p>	
--	--	--	--

		<p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
BI Pro Schurwald	<p>Der Schurwald stellt ein Hotspot der Artenvielfalt dar. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Schurwald in großem Umfang artenschutzrechtliche Verbote der Planung entgegenstehen. Wir widersprechen dem Fachbeitrag Artenschutz und der Darstellung der Schwerpunkt vorkommen ausdrücklich.</p>	<p>Eine wertvolle Grundlage im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windkraft stellen u.a. die durch die LUBW zur Verfügung gestellten</p>	Kenntnisnahme

		Daten des Fachbeitrags Artenschutz dar. Diese ermöglichen die Integration von vergleichbaren, plausibilisierten Daten im Verfahren mit dem besonderen Fokus auf windkraftsensible Arten (Vögel- und Fledermäuse) dar. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. In welchem Umfang der Artenschutz auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft wird, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens und der damit gültigen Rechtslage. Nach Aussage des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Hinweise bei Überlagerung der geplanten VRG-Fläche mit Schwerpunktvorkommen B werden als abwägungsrelevante Informationen in die Gesamtabwägung einbezogen.	
BI-Pro Schurwald	Schurwald bietet im Vergleich zu anderen Waldgebieten eine hohe Baumartenvielfalt.	Kap. 3.9 Bann- und Schonwälder sind nach Kriterienliste (siehe Begründung	Kenntnisnahme

	<p>Der Schurwald ist ein gesunder Mischwald. Deshalb wurden hier viele Waldschutzgebiete ausgewiesen, wie Bodenschutzwald, Erholungswald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald, aber auch Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktion. Dies zeigt den besonderen Stellenwert dieses Naturraumes. Selbst der Regionalverband geht von erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen aus.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wird in die Struktur des Waldes nachhaltig eingegriffen, seine Funktionen als Sauerstofflieferant, Wasserspeicher und Lebensraum für viele Arten wird gestört. Es kommt zu großflächigen Rodungen und es entstehen große verdichtete Flächen; die Geschlossenheit des Waldes wird zerstört. Dies erhöht die Exposition für Sonne und Wind erheblich, verändert das Mikroklima im Wald und schwächt in somit</p>	<p>zum Planentwurf) als planerische bzw. rechtliche Ausschlusskriterien im Planentwurf angewandt</p>	
BI Pro Schurwald	<p>Der Schurwald hat eine hohe Landschaftsbildqualität, es herrscht große Ruhe, es bestehen erholungswirksame Strukturen und eine hohe Erholungsqualität; er ist ein wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum.</p>	Kap. 3.5 und Kap. 3.10	Kenntnisnahme
BI Pro Schurwald	<p>Auf dem Schurwald entsteht eine räumliche Überlastung, da zusammenhängende Freiflächen von mindestens 60° - innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° - durchgängig nicht dargestellt werden können.</p>	<p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Umfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf -</p>	Kenntnisnahme

		<p>Schlichten wird die Methodik der 60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von 'Vegetationsflächen'. Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten</p>	
BI Pro Schurwald	Ein Vorsorgeabstand von 1.200 Meter zur Wohnbebauung ist auf dem Schurwald erforderlich.	Die „Erforderlichkeit“ eines Abstandes zur Wohnbebauung ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen	

	<p>Erfordernissen bzw. den Zulassungsvoraussetzungen nach BauGB („2-H-Regelung). Darüber hinaus gehende „Vorsorgeabstände“ wurden als planerisches Kriterium eingeführt. Diese betragen regelmäßig 800 m.</p> <p>Der angeführte Abstand von 1.200 m entspringt einer besonderen Einzelfallbetrachtung und stellt die planerische Reaktion auf eine besondere städtebauliche Konstellation im Bereich des geplanten Vorranggebietes BB 14 dar.</p> <p>Anforderungen des Gesundheitsschutzes werden von dieser Betrachtung nicht berührt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die bestehenden Erfordernisse zum Erreichen des Flächenzieles von 1,8% hingewiesen.</p>		
BI-Pro Schurwald	Der Schurwald ist ein Hotspot der Artenvielfalt. Zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere des Wespenbussards wurden nachgewiesen.	Kap. 3.4.3	Kenntnisnahme
BI-Pro Schurwald	Der Windkraftausbau auf dem Schurwald stößt auf eine breite Ablehnung; bei der Bevölkerung gibt es keine Akzeptanz! Im 1. Beteiligungsverfahren (25.10.2023) wurden ca. 6.500 Stellungnahmen abgegeben, davon betrafen ca. 3.000 Stellungnahmen den Schurwald		Kenntnisnahme
BI Pro Schurwald	In der Gesamtabwägung, auf der einen Seite unzulängliche Windstromerträge und auf der anderen Seite massive Nachteile und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen erscheint uns der Ausbau der Windkraft auf dem Schurwald nicht sinnvoll und verhältnismäßig	Grundsätzlich ist es das Ziel des Verfahrens eine ausgewogene Planung von Vorranggebieten unter Betrachtung aller raumrelevanten Belange herbeizuführen.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	<p>Angesichts der tagesaktuellen Nachrichtenlage aus Messstationen rund um die Erde (1)-(6) muss jetzt sehr viel schneller, als bisher geplant, mit einem gewaltigen gemeinschaftlichen Kraftakt all das umgesetzt werden, was die partei- und länder- übergeordnete Bundestagsforschungskommission „Schutz der Erdatmosphäre“ (*) in siebenjähriger internationaler Zusammenarbeit in die Wege geleitet hat. Vergleichbar der grandiosen Willensleistung der deutschen Fußballfrauen im denkwürdigen Viertelfinalspiel, muss jetzt jede und jeder alarmiert werden, für das Gemeinwohl all seine Möglichkeiten zu mobilisieren.</p> <p>Restriktiv-zögerliche Windkraftplanung ist verfassungswidrig</p> <p>Zur unverzüglichen Ukrainekriegs-Beendung durch die CO2-Entsorgungs-Zusammenarbeit bietet sich auch eine diplomatische Initiative an über den Mayor von Kaliningrad (1):</p> <p>Denn sowohl der Besuch einer Delegation aus der Geburtsstadt der Kant'schen Vernunft im deutschen Klimaschutz-Forschungszentrum, als auch zwei vorliegende Pressemeldungen dokumentieren, dass man auch in Russland besorgt um das Klima ist:</p> <p>1. Nach Verkündigung des europäischen Green Deals ließ Präsident Putin verlautbaren, dass er seine Ingenieure anweisen wird, noch vor der EU klimaneutral zu sein.</p> <p>Der Westen hat dabei völlig übersehen, dass dies ein versteckter Hilferuf war.</p> <p>Nach dem Motto "Der Moor hat seinen Dienst getan, der Moor kann gehn", hatte Europa mit dem Green Deal de facto das fossile Energiegeschäft einseitig aufgekündigt, ohne dem Partner eine Alternative anzubieten.</p> <p>Nun aber können die deutschen Firmen, die oben dargestellte Alternative anbieten (Anhang13).</p> <p>2. Outete sich Präsident Putin als "Großer Fan" des Kaliningrader, und damit "russischen" Philosophen Kant, dem großen Verfechter für das vernünftige Handeln.</p>	Hinweise sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
----------------	--	--	---------------

	Mit Bezug auf den Besuch der Kaliningrader Delegation um den damaligen Vice-Mayor Jury Aleksejewich Savenko (siehe Visitenkarte im Anhang 1) im deutschen Klimaschutzforschungszentrum beim Autor dieser Email (*) bietet es sich an, den aktuellen Mayor von Kaliningrad zu bitten, in der hier beschriebenen Sache bei Präsident Putin persönlich zu vermitteln.		
JUWI GmbH	<p>Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum in dem durch das WindBG i. V. mit § 20 KlimaG BW vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Der Verband Stuttgart gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von 7.130 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,0 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Verbandes. Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 9.500 ha / 2,5 % der Regionsfläche).</p> <p>Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW). Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.139 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 4.991 ha). Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein</p>	<p>Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung entsprechender Vorgaben bzw. der Anwendung im Zulassungsverfahren ist daher eine maßstabsbedingte Ausformung möglich bzw. erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf durch fachliche Vorgaben präzise festgelegte (z.B. Sicherheitsabstände zu Straßen, Immissionsschutz) wird daher auf nachfolgende Verfahren verwiesen. Der Regelungsinhalt trägt dem regionalplanerischen Maßstab Rechnung: Die Aussagen in den Plänen beziehen sich regelmäßig nur auf „raumbedeutsame“ Vorhaben. Aussagen zum konkreten Standort, dem Anlagentyp oder -höhe sowie Ausführungen zum Betriebsregime finden sich im Regionalplan ebenfalls nicht.</p> <p>Die angeführte Auseinandersetzung über darüber hinausgehende Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie erfolgen ggf. im</p>	Kenntnisnahme

	<p>Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.</p>	<p>Nachgang zur Sicherung des gesetzlichen Flächenzieles.</p>	
JUWI GmbH	<p>Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungen, die mit dem Bau und Betrieb der Windkraft nicht vereinbar sind, ausgeschlossen (4.2.1.2.4.1 (Z)). Wir möchten anregen, einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung anderer erneuerbare Energien (z.B. FFPVA), sowie Speichersysteme möglich sind, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Vergleichbares setzt bspw. die Region Main-Rhön (Bayern) in ihrem aktuellen Entwurf mittels einer neuen Festlegung (5.3.12 (G)) fest. Ebenfalls vergleichbare Festsetzungen in BadenWürttemberg gibt es bzgl. Solarenergie bspw. auch in der Region Südlicher Oberrhein (4.2.1.1 Z (4)) oder dem Verband Region Karlsruhe (4.2.4 Z (3)). Durch die parallele Stromerzeugung & -speicherung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG, sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag</p>	<p>Das Planungsverfahren orientiert sich an den bestehenden rechtlichen Vorgaben. Es dient primär der Sicherung von Standorten im Umfang des gesetzlich definierten Flächenzieles.</p> <p>Eine bauleitplanerische Ausgestaltung der Vorranggebiete durch Bebauungspläne ist aufgrund des gesetzlichen Privilegierungstatbestandes entsprechender Anlagen nicht erforderlich. Dementsprechend kommen auch die angeführten Festsetzungen nach § 9 BauGB nicht in Betracht.</p> <p>Über die Zulässigkeit etwaiger „nebenanlagen kann im Zuge des Zulassungsverfahrens befunden werden. Im Hinblick auf die Zulässigkeit von PV Anlagen wird auf die einschlägigen Pläne der entsprechenden Teilstudie verwiesen.</p>	Kenntnisnahme

	(angelehnt an Main-Rhön), der auch als separate ergänzende Festlegung beschlossen werden könnte: „In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. [...]“		
JUWI GmbH	Eine Mindestflächengröße zu definieren, wird von der JUWI GmbH befürwortet. Jedoch ist die in der Begründung zum Ziel 4.2.1.2.4.1 angesetzte Mindestgröße von 2 ha deutlich zu niedrig zu bewerten. Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks / einer Windfarm nach dem UPG entspricht) sollte dafür in der Regel als Minimum anvisiert werden. Diesen Anspruch unterstützt die JUWI GmbH ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Aufgrund der langjährigen Erfahrung als Windenergieprojektierer sehen wir als JUWI GmbH jedoch keine Chancen, mindestens drei WEA, der aktuellen oder in naher Zukunft standardgemäßen Anlagendimensionierung, innerhalb einer Fläche von nur 2 ha zu installieren. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotorout Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist. Daher verweisen wir als Orientierung beispielhaft auf die Festlegung der Region Rhein-Neckar, welche aus den genannten Gründen eine Mindestgröße von 20 ha in ihr Verfahren aufgenommen hat. Eine Möglichkeit zur Erweiterung an anderer Stelle, welche mögliche Flächenstreichungen bei der Umsetzung dieser Empfehlung ausgleichen könnte, legen wir in Abschnitt 4.1 dar. Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an weitere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße deutlich steigt und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorgerufen werden.	Regionalplanerische Zielaussagen werden im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung entsprechender Vorgaben bzw. der Anwendung im Zulassungsverfahren ist daher eine maßstabsbedingte Ausformung möglich bzw. erforderlich. Der Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als Rotor-äußerhalb-Flächen im Sinne von § 4 Abs. 3 Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG). Bei Rotor-äußerhalb-Flächen darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windkraftanlage muss sich innerhalb des festgelegten Vorranggebiets befinden. Damit können die festgelegten Vorranggebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten	Kenntnisnahme

	<p>Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind oder konkret beplant werden und damit lediglich in den Regionalplan übernommen werden.</p>	<p>Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst im Zuge der Genehmigungsplanung.</p> <p>Unabhängig davon erscheint die angestrebte Bündelung von Anlagen in Gruppen von mind. 3 Anlagen zweckmäßig. Die Ausweisung entsprechend großer, geschlossener Vorranggebiete kommt unter den in der Region Stuttgart vorherrschenden Rahmenbedingungen allerdings nur selten in Betracht. Zum Erreichen des gesetzlichen Flächenziels sind daher auch kleinere, ggf. als Einzelstandorte zu entwickelnde Vorranggebiete erforderlich. Für deren erfolgreiche Entwicklung finden sich zudem unterschiedliche Beispiele.</p>	
Naturstrom	<p>Die Öffnung Regionaler Grünzüge über Vorranggebiete für die Windenergie hinaus auch für Repoweringvorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB klarstellend auch in die Teilstudie der Regionalplanung aufzunehmen.</p>	<p>Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht. (Vgl. Plansatz Begründung)</p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	<p>Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme wie ein ordnungsgemäßes Verfahren und „neutrale Gutachten“ sichergestellt werden.</p>	<p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden</p>	Kenntnisnahme

		im Rahmen des Zulassungsverfahren für jede einzelne WKA geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis.	
Öffentlichkeit	Was passiert mit Windkraftanlagen bei einem Waldbrand. Welche Maßnahmen werden getroffen um die Gefahr einer brennenden Windkraftanlage verursacht durch Waldbrand zu eliminieren?	Kap. 7.8	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Ist Windenergie planbar und verlässlich? Nein, es ist keine grundlastfähige Energie. Sie ist flatterig, unzuverlässig, unplanbar und schlecht steuerbar. An manchen Tagen lässt sich nicht einmal 2 Prozent des Bedarfs decken.	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Keine Speichermöglichkeit der Energie	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Hochleistungstrassen nicht verfügbar	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Blackout und Brownout werden immer häufiger durch Überlastung des Netz	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Rotorblätter sind nicht recyclebar	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Regionales Trinkwasser wird gefährdet	Nach geltendem Recht sind innerhalb der Wasserschutzgebiete in Schutzzone I keine zum Schutz des Trinkwassers keine anderen Nutzungen zulässig (siehe § 52 Abs. 1 WHG; § 24 WGBW (generelles Bauverbot)) Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in den WSG Schutzzone II wurden im Rahmen der Regionalplanteilforschreibung die zuständigen Unteren Wasserschutzbehörden	Kenntnisnahme

		<p>eingebunden. Eine Ausweisung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Vorliegen einer entsprechenden Befreiungslage nicht bereits ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die konkrete Prüfung einer erforderlichen Befreiung erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung – ggf. mit entsprechenden Auflagen zu Bau und Betrieb der Anlage.</p>	
Öffentlichkeit	Das Getriebe beinhaltet gefährliches und klimaschädliches SF6, ein sogenanntes Ewigkeitsgas, das flüchtig ist. Das bereits bis heute freigesetzt SF6 ist schädlicher als der gesamte jährliche innerdeutsche Flugverkehr.	Kap. 4.2	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Kein gesicherter Rückbau der WKA nach der Nutzungsdauer	Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	WKA sind nicht wirtschaftlich ohne EEG Umlage	Aussagen zur Wirtschaftlichkeit werden nicht auf Ebene der Regionalplanung getroffen.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	WKA verändern Klima und Wetter	Anhaltspunkte für eine solche Behauptung können auf er Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt werden.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Schädigung für Mensch und Tiere	Keine Erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Wir haben noch keine Erfahrungen dieser Mega Anlagen mit Nabenhöhen knapp an die 300 Meter. Die Topographie ist einmalig, wir müssten schauen was wir im Realcheck für Belastungen messen und spüren, wobei man in anderen, uns ähnlichen Regionen schon deutlich Probleme mit Schallpegel in den Tälern hat und die Anlagen teilweise komplett stehen.	Hinweise adressieren die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Es ist ein Irrweg in der Energiewende.		Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Wie passt eigentlich die europäische, neue Vorschrift zur Renaturierung von Flächen in unser aktuelles Vorhaben und Handeln. Wo sollen diese Flächen die wir jetzt zerstören kompensiert werden?	Hinweis adressiert die nachgelagerte Planungsebene.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	In Manolzweiler wurden gerade 4 neue Häuser gebaut, denken Sie, dass diese Menschen auch noch gleich Windräder in Hörweite sich ausgesucht hätten. Ich habe Schafe und Ziegen, früher weidetet ich sie auch auf der Seite direkt zum Nonnenberg. Dort ist es heute normalerweise sehr still. Dort ist auch der Pferdehof und die Tiere sind Tags und Nachts am Waldrand zum Nonnenberg. Vielleicht wissen Sie nicht, dass Pferde sehr sensible Tiere sind und denen planen Sie technische Geräusche Tags und Nachts um die Ohren. Die Pferde können nicht ausweichen. Wir Menschen wollen auch nicht von hier wegziehen	Keine Erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Es ist bedauerlich, dass der Schutz der Bürgerinteressen bei der Planung und Umsetzung von Windkraftanlagen oft nicht angemessen berücksichtigt wird	Kap. 6.1	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Eine nachhaltige Energiewende darf nicht auf Kosten der Bürger und der Umwelt gehen.	Die Umsetzung der Energiewende ist gesetzlich verbindlich geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung bestehen jedenfalls keine Kompetenzen, um entsprechende fiskalische oder wirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Teichanlage Langmantel: Betrieb und Erholungswert gefährdet, Lage im ökologisch sensiblen Gebiet der potenziellen Anlagen	Kap. 3.10	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Vom Bund wurde für die Ausweisung der Vorranggebiete eine Frist bis 2032 gesetzt. Das Land Baden-Württemberg hat die Frist auf September 2025 verkürzt. Dieser extremen Zeit- und Umsetzungsdruck geht klar zu Lasten der Qualität.	Kap. 1.2	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Der massive Ausbau der Windkraft im Wald und sogar in Wasserschutzgebieten gefährdet unsere Wasserversorgung	Kap. 3.9 und Kap. 3.8.3	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit	Wie gewährleisten sie eine stabile Energieversorgung in Deutschland beim extremen Ausbau an Windkraftanlagen und ohne Energieimport aus Frankreich.	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
	Wie kann ein Black-Out vermieden werden bei den aktuellen Windausbauplänen?	Nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Nassachtal	<p>Natur- und Erholungsraum</p> <p>Für alle 5 potenziellen Vorranggebiete im Schurwald wird die Landschaftsbildqualität als hoch bis sehr hoch eingestuft. 3 Vorranggebiete liegen in Landschaftsschutzgebieten. Zahlreiche Flächen befinden sich in Schutzwäldern. Der Ortschaftsrat Nassachtal / Diegelsberg hat deshalb Sorge, dass die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum, und vor allem das nahegelegene industriell geprägte Filstal, durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört wird. Darüber hinaus haben die Menschen im Nassachtal sich größtenteils dafür entschieden, aufgrund der Ruhe sowie des Natur- und Erholungswertes im Nassachtal zu leben und im Gegenzug auf eine gute Infrastruktur im Sinne umfangreicher öffentlicher Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten zu verzichten. Wird ihnen dieser Natur- und Erholungsraum durch übermäßig viele Windkraftanlagen genommen, sinkt die Lebensqualität und die Attraktivität des Nassachtals erheblich.</p>	<p>Kap. 3.5 (Landschaftsbild)</p> <p>In der Region Stuttgart sind zahlreiche Freiräume als Landschaftsschutzgebiete (LSG) besonders geschützt. Auf der Grundlage des Windenergieerlasses (2012) konnten entsprechend geschützte Bereiche bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht pauschal als „Ausschlussgebiete“ betrachtet werden. Die aktuelle Gesetzgebung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG stellt hingegen klar, dass Landschaftsschutzgebiete der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Dazu zählen Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft in Regionalplänen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Allerdings sind gerade Waldflächen oftmals auch in ökologischer Hinsicht besonders sensibel und nehmen darüber hinaus besondere Schutzfunktionen wahr (z.B. Erosionsschutz, klimatische Wirkungen etc.). Die besonders wertvollen Kategorien Bannwald und Schonwald gelten als Ausschlussflächen. Weitere Waldfunktionen sind im Umweltbericht dargelegt und unterliegen der Abwägung.</p> <p>Kap. 3.10 (Berücksichtigung der Erholungsnutzung)</p>	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Nassachtal	<p>Vorsorgeabstand</p> <p>Der Regionalverband hat Vorsorgeabstände zum Gesundheitsschutz der Menschen festgelegt: für Siedlungsgebiete: 800 Meter und für Wohngebäude im Außenbereich: 600 Meter. Es ist ungeklärt ab welchem Abstand zu den mittlerweile bis zu 300 Meter hohen Windkraftanlagen der Schutz des Menschen ausreichend gewährleistet ist. Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Staat ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürger zu ergreifen. Der Gesundheitsschutz ist somit ein grundlegendes Staatsziel. Bürger aus Baiereck haben aufgrund des Standorts GP-05 neben Lärmbelästigung auch über gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Migräne, Stress und Unwohlsein geklagt. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 02.04.2025 beschlossen, wegen der „außerordentlich hohen Siedlungsdichte“ das potenzielle Vorranggebiet BB-14 so zu verkleinern, dass der Abstand zur Wohnbebauung in Böblingen 1.200 Meter beträgt („Lex Diezenhalde“). Das Grundgesetz sieht jedoch keinen abgestuften Gesundheitsschutz vor. Hier kommt es zu einer Benachteiligung der Landbevölkerung, die die Nachteile und Belastungen des Ausbaus von Windkraft tragen muss. Wenn der Regionalverband für Böblingen einen Vorsorgeabstand von 1.200 Meter für erforderlich hält, dann verdient die Landbevölkerung auf dem Schurwald den</p>	<p>Die angeführten Abstandswerte beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der Wert von 600 m gilt für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich und resultiert aus der „2-H-Regelung“ des Baugesetzbuches. Demnach ist die doppelte Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt unabhängig von Anforderungen des Immissionsschutzes. Zu Grunde gelegt wird dabei eine Anlagenhöhe von 300 m, die etwas über die derzeit marktgängige Anlagengröße hinaus reicht.</p> <p>Die 800 m Distanz zu Siedlungsgebieten stellen hingegen einen Vorsorgeabstand dar, der sich insbesondere aus den notwendigen</p>	

	<p>gleichen Gesundheitsschutz (Gleichbehandlungsgrundsatz). Wir fordern deshalb für den Schurwald ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1.200 Metern zu den Windkraft-Vorranggebieten</p>	<p>Anforderungen des Immissionsschutzes ableitet. Der angeführte Abstand im Bereich BB 14 ist hingegen nicht als eigenständiges Kriterium eingeführt, sondern ergab sich aus der Gesamtbetrachtung der eingegangenen Hinweise. Maßgeblich ist dabei nicht die Kategorisierung von Stand- und Landbevölkerung, sondern die konkrete städtebauliche Situation: Kein anderes geplantes Vorranggebiet dieser Größe liegt im Süden einer derart verdichteten Wohnbebauung.</p> <p>Gesundheitliche Aspekte spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Somit ist auch keine Relativierung des Gesundheitsschutzes der Bewohnenden ländlicher Räume mit dieser Entscheidung verbunden.</p> <p>Der angeführte „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bezieht sich nur auf Sachverhalte, die auch vergleichbar sind. Wie dargelegt ist die Situation sowohl bezogen auf Lage wie auch Dimension in der Region einmalig.</p>	
NaturStromProjekte GmbH	<p>Öffnung Regionaler Grünzüge</p> <p>Der Regionale Grüngzug (VRG, P.S. 3.1.1 – Ziel der Regionalplanung) erstreckt sich im Außenbereich über den gesamten Geltungsbereich des Regionalplans. Entsprechend befinden sich, wie u.a. dem Umweltbericht zu entnehmen ist, alle potenziellen Vorranggebiete im Regionalen Grüngzug (VRG, P.S. 3.1.1 – Ziel der</p>	<p>Die Öffnung der Regionalen Grüngüge ist gesetzlich vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem MLW wird dies Gegenstand eines gesonderten Regionalplan</p>	Kenntnisnahme

	<p>Regionalplanung). Damit nahm sich die Regionalplanung zwar des Zielkonflikts zwischen der Ausweisung der nach WindBG notwendigen Windenergiegebiete gegenüber der bestehenden Ausweisung der Regionalen Grünzüge an, entgegen der aktuellen Bedeutung des Repoweringings wurde sich aber im Rahmen der Teilstudie nicht mit der daneben bestehenden Thematik von Repowering von Windenergievorhaben in Regionalen Grünzügen auseinandergesetzt.</p> <p>Das Repowering bestehender Anlagen wird gesetzgeberisch angestrebt. Dem folgend wurden in den letzten Jahren diverse Spezialvorschriften und Genehmigungserleichterungen gesetzlich verankert. Diese beziehen sich nicht nur auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, sondern unter anderem auch auf das anzuwendende Planungsrecht. Unter anderem ermöglicht § 245e Abs. 3 BauGB im Falle einer bestehenden Ausschlussplanung die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie in einem Radius der zweifachen Gesamthöhe der Neuanlage um die Altanlage. Und auch anschließend an die Zielerreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG sind Repoweringanlagen nach § 249 Abs. 3 BauGB auch weiter nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von ausgewiesenen Windenergieanlagen privilegiert, wenn diese sich im Radius der zweifachen Höhe der Neuanlage um die Altanlage befinden. Diese Regelungen führen dazu, dass Repoweringanlagen nach § 16b BImSchG grundsätzlich auch außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (wie Vorranggebiete für die Windenergie) zulässig sind, wenn die „2H-Vorgabe“ eingehalten wird. Dieser Grundsatz trifft bekanntermaßen in der Planungsregion Stuttgart auf die bestehende flächendeckende Ausweisung des Vorranggebiets Regionaler Grünzug (VRG, P.S. 3.1.1 – Ziel der Regionalplanung). Der grundsätzliche Konflikt der flächendeckend bestehenden Ausweisung der Regionalen Grünzüge in Baden-Württemberg und des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie wurde auch durch die Landesregierung erkannt. Woraufhin die Öffnung Regionaler Grünzüge für Windenergieanlagen 2022 im LPIG verankert wurde (Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. November 2022, verkündet am 18. November 2022 (Gesetzblatt Nr. 36, S. 537ff.)).</p> <p>Im Rahmen der kürzlich am 10.07.2025 beschlossenen Gesetzesänderungen hinsichtlich der Umsetzung der RED III wurde zwar unter anderem der Geltungsbereich des überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG</p>	<p>Änderungsverfahrens nach Abschluss der aktuellen Teilstudie sein. Über die konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen des entsprechenden Planungsverfahrens zu entscheiden.</p> <p>Das Repowering bestehender Anlagen wird durch deren Einbeziehung in die geplante Vorranggebietskulisse geregelt.</p>	
--	--	--	--

	<p>eingeschränkt, wonach nach Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG dem überragenden öffentlichen Interesse Genüge getan sein soll. Von dieser Einschränkung werden Repoweringanlagen bis Ende 2030 jedoch ausdrücklich ausgenommen. Repoweringanlagen sollen also auch zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) stehen, wonach sie auch weiter unter § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG BW fallen. Die Annahme, Repoweringanlagen seien in Regionalen Grünzügen unzulässig, widerspricht dieser Regelung. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum Windenergieanlagen in Vorranggebieten mit den Regionalen Grünzügen vereinbar sein sollen, gesetzgeberisch gewünschte und im überragenden öffentlichen Interesse stehende Repoweringanlagen, welche bestehende zulässige Anlagen ersetzen, jedoch nicht.</p> <p>Die Öffnung Regionaler Grünzüge über Vorranggebiete für die Windenergie hinaus auch für Repoweringvorhaben nach § 249 Abs. 3 BauGB klarstellend auch in die Teilfortschreibung der Regionalplanung aufzunehmen.</p>		
KlimaBündnisse im Rems-Murr-Kreis	<p>Wir unterstützen den vorliegenden Planentwurf. Dieser umfasst immerhin noch 89 Vorranggebiete, die knapp zwei Prozent der Regionsfläche entsprechen. Somit kann das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8 Prozent erreicht werden.</p> <p>Trotz einer Verkleinerung um 7.130 Hektar gegenüber der ersten Offenlage werden die Änderungen als nachvollziehbar bewertet. Der Rems-Murr-Kreis hat erhebliches, bisher vernachlässigte Windenergie-Potenzial.</p> <p>Der Rems-Murr-Kreis liegt im bundesweiten Standort-Ranking nur auf Platz 105, hauptsächlich wegen des zögerlichen Ausbaus erneuerbarer Energien.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie wird als entscheidend für Klimaschutz, Energiesicherheit und regionale Wettbewerbsfähigkeit dargestellt.</p> <p>Fazit: Nach über 2-jähriger Beratung soll der Regionalplan Wind endlich abgeschlossen werden, um die vorhandenen Potenziale zu nutzen.</p>		Kenntnisnahme
BI Pro Schurwald	<p>Rechtslage Überlastung</p> <p>Eine „erdrückende Wirkung von einzelnen Baukörpern“ (optisch bedrängende Wirkung) besteht, wenn Gebäude aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend oder erschlagend wirken“ (vgl. BVERWG, Urt. v. 13.03.1981, BverwG 4 C 1.78 – juris).</p> <p>Für Windenergieanlagen knüpft die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung der Rotoren an. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Wirkung. (BVERWG,</p>	<p>Das beschriebene Szenario entspricht der Methodik des VRS und wurde bei der Überprüfung hinsichtlich Überlastung dem Planentwurf zugrunde gelegt.</p> <p>Die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird in der</p>	Kenntnisnahme

	<p>Beschl. v. 11.12.2006 – BverwG 4 B 72.06 – juris; OVG MÜNSTER, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 – juris; GATZ, ST. (2009), FEST. PH. (2010). Eine optisch bedrängende Wirkung ist in der Regel zu verneinen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls geboten. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe, liegt in der Regel eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlage vor (Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.12.2014 - 22 ZB 14.1594).</p> <p>Auf die Ausweisung von Windkraftgebieten ist zu verzichten, wenn diese zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine Einkreisung liegt vor, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bildet (OGV Sachsen-Anhalt, Urt. V. 16.03.2012, 2L 2/11; Rz 20 – juris). Auf dieses Urteil wird auch im Umweltbericht vom 24.10.2023 Bezug genommen.</p> <p>Fazit: Eine Einkreisung liegt vor, wenn ein Windpark</p> <ol style="list-style-type: none"> in einem Winkel von 120° um einen Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bildet. Die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen ergibt sich v.a. aus der überstrichenen Rotorfläche. Ab einem Abstand von mindestens der Dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage ist eine optisch bedrängende Wirkung (im Außenbereich) zu verneinen. <p>Das OVG Sachsen-Anhalt hat nur die Bedingungen a) und b) definiert und keine weiteren Bedingungen an das Vorliegen einer Einkreisung geknüpft oder Kompensationseffekte oder Ausnahmen aufgezeigt. Das Gutachten des EM MV zeigt auch in der Aktualisierung 2021 hinsichtlich der Gesetzeslage und Rechtsprechung keine neuen Sachverhalte auf.</p>	<p>aktuellen Teilstudie durch § 249 Abs. 10 BauGB definiert. Demnach liegt keine optisch bedrängende Wirkung vor, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Um die Anwendung auf regionalplanerischer Ebene gewährleisten zu können, wird die Abstandsregelung pauschalisiert und ein Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich angesetzt (vgl. Kriterienliste Beschluss RV 02.04.2025).</p> <p>Darüber hinaus können auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zum konkreten Standort, dem Anlagentyp, -höhe oder Rotorfläche getroffen werden.</p>	
	<p>Anwendbarkeit des Gutachtens des Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern auf die Region Stuttgart</p> <p>Das Gutachten des EM MV stammt aus dem Jahr 2013 und betrifft ein flaches Küstenland mit hoher Windhöufigkeit. In MV ist ein Mindestabstand zu</p>	<p>Die angewendete Methodik stellt einen Übertrag des Fachgutachtens auf die Maßstabsebene der Raumnutzungskarte (1:50.000) dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Siedlungen von 1.000 Meter und zwischen Windkraftgebieten von 2.500 Meter einzuhalten.</p> <p>Die Region Stuttgart ist dagegen (teilweise) Hügelland und hat eine geringe Windhöufigkeit. Der Mindestabstand zu Siedlungen beträgt nur 800 Meter und es gibt keinen Mindestabstand zwischen Windkraftgebieten.</p> <p>Im (norddeutschen) Flachland liegen Siedlungen und Windkraftanlagen auf der gleichen Höhe üNN. Im (süddeutschen) Hügelland liegen Siedlungen oft im Tal und Windkraftanlagen auf Bergkuppen. Im Schurwald liegt Uhingen-Baiereck im Nassachtal auf 370 Meter üNN und die Windkraftanlagen am GP-05 Königseiche auf 480 Meter üNN, also 110 Meter höher. Von der Ortsmitte Baiereck bis zur Spitze der Windkraftanlagen (Nordex N149) besteht somit ein Höhenunterschied von 350 Meter.</p> <p>Darüber hinaus haben sich Windkraftanlagen in den letzten 12 Jahren technisch stark verändert. Während im Jahr 2013 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 125 Meter, einem Rotordurchmesser von 82 Meter und einer Rotorfläche von 5.300 qm gebaut wurden (z.B. Enercon E82 E4), haben im Jahr 2025 Windkraftanlagen folgende Maße: Gesamthöhe 280 Meter, Rotordurchmesser 240 Meter und Rotorfläche 43.800 qm (z.B. Vestas V 236). Die entscheidende Rotorfläche ist in 2025 somit 8 mal größer als in 2013.</p> <p>In MV sind aufgrund der höheren Windhöufigkeit grundsätzlich nur kleine Windkraftanlagen mit kleinem Rotordurchmesser erforderlich. In der Region Stuttgart kommen dagegen Schwachwindanlagen zum Einsatz; in Schipkau wird derzeit eine Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 365 Meter errichtet!</p> <p>Fazit: Das Gutachten des EM MV kann nicht auf die Region Stuttgart übertragen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Topografie und Windhöufigkeit, sowie dem technischen Fortschritt (8-fache Rotorfläche) sind in der Region Stuttgart deutlich strengere Anforderungen für eine Umzingelung / Überlastung von Siedlungen zu stellen.</p>	<p>Dabei gilt, wie auch bei allen anderen Betrachtungen der Teilstudie, dass Aspekte wie die Topografie, Bewuchs oder Höhe der Bebauung keine Berücksichtigung in den Planungen finden. Die Vorgaben zur Erreichung des 1,8 % Flächenziels lassen zudem nur sehr geringe Spielräume zu, diese Belange stärker zu gewichten. Der technische Fortschritt und dem damit einhergehenden Höhenwachstum von Windkraftanlagen zwischen den Jahren 2013 und 2025 ist unbestritten, dieser wird jedoch bei den Abständen zu Wohnnutzung von 800m zu Siedlungskörpern (TA Lärm min. 700 m) sowie 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (2 h Regelung § 249 BauGB) bereits berücksichtigt.</p>	
BI Pro Schurwald	<p>Definition der „Umfassungswirkung“ des Gutachtens des EM MV</p> <p>Das Gutachten des EM MV definiert <u>auf Basis</u> der oben beschriebenen Rechtslage (OVG Sachsen-Anhalt) Kriterien und Bedingungen für eine Umfassungswirkung.</p> <p>Horizontales Gesichtsfeld: Das menschliche Gesichtsfeld in einer Blickrichtung beträgt horizontal etwa 180° und entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren</p>	<p>Um der Erheblichkeitsschwelle Rechnung zu tragen und auch auf die ansteigende Tendenz der Anlagenhöhen zu reagieren, hat der Verband Region Stuttgart einen Betrachtungsradius von 3500 m ab</p>	Kenntnisnahme

	<p>Landschaftserlebens. Es wird eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet. Das zentrale Sichtfeld (Fusionsblickfeld) in horizontaler Ausdehnung beträgt ca. 60° und dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (= Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist. Da der Freihaltekorridor von 60° als zentrales Sichtfeld (Fusionsblickfeld) definiert ist, kann es sich nur um einen zusammenhängenden Korridor handeln und nicht um die Aufsummierung von kleineren Einzelkorridoren.</p> <p>Vertikales Gesichtsfeld: Da die Umfassungswirkung maßgeblich von der Höhe der Windkraftanlage abhängt, ist das Wahrnehmungsverhältnis im vertikalen Gesichtsfeld zusätzlich zu berücksichtigen. Das zentrale Sichtfeld in vertikaler Ausdehnung beträgt ca. 45° (obere Hälfte 20°) und dient als Maßstab für die Bestimmung einer dominanten Höhenwirkung von Windkraftanlagen im Sichtfeld. Diese ist dann gegeben, wenn in vertikaler Ausrichtung der freie Anteil über einer Windkraftanlage kleiner ist als das Zweifache der wahrgenommenen Höhe der Windkraftanlage (Verhältnis 2:1)).</p> <p>Das Gutachten des EM MV zeigt auf Seite 23 (Abb. 3), dass die Erheblichkeitsschwelle bei einer Entfernung von 2.500 Meter liegt. Dies bedeutet, dass bei einer geringeren Entfernung eine dominante Höhenwirkung von Windkraftanlagen besteht. (Bei einer 300 Meter hohen Windkraftanlage ist erst ab einer Entfernung von mindestens 2.500 Meter der freie Anteil über der Windkraftanlage größer als das Zweifache der wahrgenommenen Höhe der Windkraftanlage (Verhältnis 2:1)).</p> <p>Somit besteht bis zu einer Entfernung von 2.500 Meter eine Umfassungswirkung!</p> <p>Das Gutachten des EM MV entwickelt <u>über</u> die oben beschriebene Rechtslage (OVG Sachsen-Anhalt) <u>hinaus</u> Kriterien und Bedingungen für eine Umfassungswirkung. Diese weichen die vom OVG Sachsen-Anhalt definierten Kriterien für eine Umkreisung auf, erleichtern den Bau von Windkraftanlagen und reduzieren den Schutz der Anwohner. Grundlagen aus der Gesetzgebung oder Rechtsprechung werden hierfür nicht genannt.</p> <p>Es wird ein 360°-Panorama mit zwei gegenüberliegenden 180°-Gesichtsfeldern konstruiert. Demnach sollen Siedlungen mit einem maximalen Umfassungswinkel von 2 x 120° (240°) unter Einhaltung eines 2 x 60° Freihaltekorridors umschlossen werden können.</p>	<p>der Ortsmitte gewählt. Gerade bei kleineren Kommunen, wie das auf dem Schurwald der Fall ist, führt dieser 3500 m Radius dazu, dass innerhalb eines größeren Untersuchungsradius (im Vergleich zum Fachgutachten) die Umfassung von Ortslagen überprüft wurde.</p> <p>Das Gutachten erlaubt ausdrücklich eine 180°-Umfassung unter bestimmten Bedingungen. Hierbei ist zu beachten, dass das gegenüberliegende Sichtfeld = die anderen 180° vollständig frei von Windenergieanlagen / Vorranggebieten bleiben müssen. Das mit Windkraftflächen belegte Kreissegment darf keine geschlossene Kulisse darstellen, was in der Umsetzung bedeutet, dass die Vorranggebiete nicht zusammenhängend sein dürfen. Ein bestimmter Freihaltekorridor ist hierbei nicht definiert: "Ausgehend von der möglichen Umfassung von 120° kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° von Bebauungen mit Windenergieanlagen freigehalten wird. Gleichzeitig sollte die mögliche WEA-Kulisse partiell signifikant eingeschränkt oder unterbrochen und nicht deutlich sichtbar, geschlossen</p>	
--	---	--	--

	<p>Darüber hinaus soll in einem horizontalen 180°-Gesichtsfeld eine Beeinträchtigung bis zu 100% (180 Grad) möglich sein, wenn im gegenüberliegenden 180°-Gesichtsfelder eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>Das OVG Sachsen-Anhalt (Urt. V. 16.03.2012, 2L 2/11; Rz 20 – juris) ist in seiner Definition von Einkreisung eindeutig: „Eine Einkreisung liegt vor, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bildet.“</p> <p>Wie bereits erwähnt werden für das Konstrukt 360°-Panorama keine Grundlagen aus der Gesetzgebung oder Rechtsprechung aufgezeigt. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung (Vergrößerung der Rotorfläche von 5.300 qm auf 43.800 qm) ist eine Aufweichung der Kriterien des OVG Sachsen-Anhalt geradezu menschenverachtend!</p> <p>Das 360°-Konstrukt kommt in der Praxis (außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern) auch nicht zur Anwendung. Eine Umfrage (in Brandenburg und Schleswig Holstein, Hessen und Bayern) hat ergeben, dass alle Planungsregionen auf Basis des Vorsorgeprinzips einen maximalen Umfassungswinkel von 120° oder 180° in einem Sichtfeld von 180° und meist in einer Blickrichtung definieren. Die weiteren 180° in einem 360°-Horizont werden zur Freihaltung festgesetzt.</p> <p>Es können nur zwei Praxisbeispiele (in Mecklenburg-Vorpommern) genannt werden bei denen das 360°-Konstrukt zur Anwendung gekommen ist (Vorpommern, Westmecklenburg). Hierbei ist aber zwischen Eignungsgebieten <u>immer</u> ein Mindestabstand von 60° einzuhalten.</p> <p>Beispielabbildungen</p> <p>In Kap. 5.11 werden auf Seite 33 – 34 drei schematische Abbildungen gezeigt, welche den Normalfall beschreiben sollen:</p> <p>Maximale sichtfeldbezogene Umfassung</p> <p>Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können eine Siedlung und in einem Sichtfeld (Gesichtsfeld) von 180° in einem Winkel von bis zu 120° umschließen.</p> <p>Umfassendes Eignungsgebiet</p> <p>Liegen in einem Betrachtungsraum von 2.500 m benachbarte Eignungsgebiete und Windparks vom Scheitelpunkt aus betrachtet hintereinander und bilden sich optisch als eine geschlossene Kontur ab, werden sie als ein Eignungsgebiet angesehen und als umfassendes Eignungsgebiet bezeichnet.</p>	<p>(zusammenhängend) wahrnehmbar sein.“</p>	
--	---	---	--

Maximal mögliche Umfassung mit Freihaltekorridoren Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können um eine Siedlung und bezogen auf ein 360°-Panorama 2 Sektoren mit einem Winkel von max. 2 x 120° umschließen. Zwischen den Eignungs-gebieten bzw. bei umfassenden Eignungsgebieten mit 120° sollte jeweils ein Freihaltekorridor von mindestens 60° eingehalten werden. Dabei kann ein umfassendes Eignungsgebiet aus zwei oder mehr WEG oder Bestandsgebieten einschl. dazwischenliegender freier Korridore bestehen, die in Summe 120° nicht überschreiten sollten. Dieses Beispiel stellt das 360°-Konstrukt mit zwei gegenüberliegenden 180°-Gesichtsfeldern dar, das 2 x 120°(240°) Umfassungswinkel ermöglichen soll. Aber auch hier sind beide Gesichtsfelder getrennt zu betrachten, d.h. bleibt ein Gesichtsfeld ohne Windkraftanlagen, gilt für das andere trotzdem die 120°/ 60° Regel. Alle anderen Konstellationen unterliegen einer „Prüfung des Einzelfalls“, das gegenüberliegende freie Sichtfeld führt nicht automatisch zu einem visuell entlastenden Gegengewicht. Diese Empfehlung zeigt auf welch dünnem Eis sich das 360°-Konstrukt befindet! Fazit: In dem horizontalen Gesichtsfeld von 180° ist eine Beeinträchtigung bis zu 2/3 (120 Grad) zumutbar. Daneben ist ein zusammenhängender Freihaltekorridor von 60° (zentrales Sichtfeld / Fusionsblickfeld) einzuhalten. Im vertikalen Gesichtsfeld muss der freie Anteil über einer Windkraftanlage größer als das Zweifache der wahrgenommenen Höhe der Windkraftanlage (Verhältnis 2:1) sein, sonst liegt eine dominante Höhenwirkung der Windkraftanlagen und eine Umfassungswirkung vor. Die Erheblichkeitsschwelle liegt bei einer Entfernung von 2.500 Meter. Durch den Höhenunterschied von Tallage und Berglage ist dies in der Region Stuttgart besonders relevant. Um eine Umfassung / Überlastung / Umzingelung zu vermeiden, ist ein Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 2.500 Meter (Erheblichkeitsschwelle) einzuhalten und eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse darf maximal einen Winkel von 120° bilden. Diese Definition entspricht dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt auf das auch im Umweltbericht Bezug genommen wird.			
---	--	--	--

	Für das Konstrukt 360°-Panorama werden keine Grundlagen aus der Gesetzgebung oder Rechtsprechung genannt. Selbst im Gutachten des EM MV wird eine Anwendung nur bei örtlicher Einzelprüfung gesehen. Aber auch hier sind beide Gesichtsfelder getrennt zu betrachten, d.h. bleibt ein Gesichtsfeld ohne Windkraftanlagen, gilt für das andere trotzdem die 120°/ 60° Regel.		
BI Pro Schurwald	<p>Umweltbericht der Region Stuttgart: Auswahlkriterien Vermeidung räumliche Überlastung</p> <p>Im Umweltbericht vom 24.10.2023 wird auf Seite 17 unter Pkt. 3.3 ausgeführt: „Als maximal zumutbar gilt eine durchgängige Bebauung des Horizonts durch Windkraftanlagen von 2/3 des horizontalen Gesichtsfelds (= 120°). Berücksichtigt werden 800 Meter ausgehend vom Ortsrand alle Flächen für die Windenergienutzung innerhalb eines 3,5 km Radius liegen. Aus den aufgeführten Werten leiten sich folgende Kriterien für die Messbarkeit einer Umfassung von Ortslagen durch Windkraftanlagen ab:</p> <p>Im Umfeld von Ortslagen dürfen innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 120° durchgehend von einer Potenzialfläche für Windkraftanlagen eingenommen werden, • demnach müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden, • die beiden obigen Kriterien müssen von künftigen Vorrangflächen für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender Windkraftanlagen gewährleistet sein.“ <p>Diese Definition entspricht der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. V. 16.03.2012, 2L 2/11; Rz 20 – juris), im Umweltbericht wird auch ausdrücklich auf dieses Urteil hingewiesen.</p> <p>Die Region Stuttgart verzichtet jedoch auf die Berücksichtigung des vertikalen Gesichtsfelds zur Einbeziehung der dominanten Höhenwirkung von Windkraftanlagen für die Bestimmung der räumlichen Überlastung. Dies ist ein Mangel der behoben werden sollte. Es sollte deshalb geprüft werden neben dem horizontalen Gesichtsfeld auch das vertikale Gesichtsfeld zur Bestimmung der räumlichen Überlastung mit aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der Topografie und dem technischen Fortschritt (8-fache Rotorfläche) sollten in der Region Stuttgart eher strengere Anforderungen für eine Umzingelung / Überlastung von Siedlungen gestellt werden.</p> <p>Auf darüber hinausgehende Kriterien und Bedingungen für eine Umfassungswirkung, die im Gutachten des EM MV entwickelt wurden, insb.</p>	<p>Das vertikale Sichtfeld wird bei der Anwendung des Betrachtungsradius von 3500 m berücksichtigt. Im Fachgutachten wird das vertikale Sichtfeld wie folgt beschrieben "Das vertikale Gesichtsfeld beträgt ca. 130°, d.h. 60° nach oben und 70° nach unten. Das zentrale Sichtfeld in vertikaler Ausdehnung ist flacher und beträgt in der Summe nur ca. 45° (Controlling 21; Dr. J. Schumacher; Gesichtssinn). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kopfhaltung beim entspannten Geradeausschauen leicht geneigt ist, sodass die untere Hälfte des vertikalen Gesichtsfeldes etwas größer ist." Für die Betrachtung von Winkeln in vertikaler Richtung ist neben dem genauen Anlagenstandort auch die jeweilige Anlagenhöhe die maßgebliche Bezugsgröße. Der Regelungsinhalt des regionalplanerischen Maßstabs enthält keine Aussagen zum konkreten Standort, dem Anlagentyp oder der Anlagenhöhe. Dementsprechend ist die einzige Möglichkeit auf Ebene der Regionalplanung das vertikale Sichtfeld zu berücksichtigen die Anwendung ausreichender</p>	Kenntnisnahme

	<p>das Konstrukt des 360°-Panorama mit zwei gegenüberliegenden 180°-Gesichtsfeldern wird im Umweltbericht verzichtet. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der meisten anderen Planungsregionen.</p>	<p>Abstände bzw. Betrachtungsradien, was durch die Kriterienliste des Planentwurfes (Stand: RV 02.04.2025) und die angewandte Methodik zur Überlastung gewährleistet wird.</p>	
BI Pro Schurwald	<p>Rechtslage optische bedrängende Wirkung</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauG:</p> <p>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben ... nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht [Außenbereich]. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Diese Regelung lässt zum einen die Problematik Tallage (Siedlungsgebiete) und Berglage (Windkraftanlage), als auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 1981 und 2006, wonach die Rotorfläche und nicht die Gesamthöhe der bestimmende Faktor für die optisch bedrängende Wirkung ist, unberücksichtigt.</p> <p>Auch der Bayerischer VGH legt strengere Maßstäbe an die optisch bedrängende Wirkung an:</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung ist in der Regel zu verneinen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe, ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls geboten. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe, liegt in der Regel eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlage vor (Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.12.2014 - 22 ZB 14.1594).</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich keine Aussagen zu Anlagendetails treffen. Um dennoch den § 249 Abs. 10 BauGB, welcher die maßgebliche Regelung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Wohnnutzungen im Außenbereich darstellt, anwenden zu können, wird bei der aktuellen Teilstudie eine Referenzanlage in der Plansatz Begründung definiert: "Der Festlegung der Vorranggebiete zugrunde liegen aktuell geplante und errichteter Windkraftanlagen (Referenzanlagen). Konkrete Anlagentypen sind z.B. Enercon-E160, -E175, Vestas-V172, -V162, Nordex-N163, -N175). Die Nabenhöhe dieser Anlagen liegt zwischen 160 und 175 m, der Rotordurchmesser zwischen 160 und 175 m. Die Gesamthöhen bewegen sich für diese Anlagentypen damit im Bereich zwischen 240 und 270 m. Der bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigte Mindestabstand von 600 m (zu Wohnnutzung im Außenbereich) gewährleistet damit die Einhaltung der Bestimmungen</p>	Kenntnisnahme

		des § 249 Abs. 10 BauGB (Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen)."	
BI Pro Schurwald	<p>Anwendbarkeit auf die Region Stuttgart</p> <p>1. Außenbereich</p> <p>Die Anwendung des § 249 Abs. 10 BauG ist aufgrund der Topografie in der Region Stuttgart und der Ignorierung der Rotorfläche nicht angemessen und verfehlt den beabsichtigten Schutzzweck. Hier sollte eine adäquate Lösung gefunden werden.</p> <p>Für die Regionalplanung ist bei der Gesamthöhe von Windkraftanlagen jedoch nicht vom Status Quo, sondern von der absehbaren Zukunftsentwicklung auszugehen. Der Ansatz einer Mindestabstandes von 600 Meter (2 x 300 Meter Gesamthöhe) ist deshalb nicht ausreichend. Es ist bereits eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 365 Meter im Bau (Schipkau). Somit sollte der Vorsorgeabstand im Außenbereich mindestens 730 Meter (2 x 365 Meter) betragen; eher 800 Meter, um für Weiterentwicklungen einen Sicherheitspuffer zu haben.</p> <p>2. Innenbereich</p> <p>Aus Gründen des Lärmschutzes wurde für Siedlungsgebiete ein Vorsorgeabstand von 800 Meter festgelegt. Hinsicht einer optisch bedrängenden Wirkung hält der Bayerischer VGH im Außenbereich erst ab einem Vorsorgeabstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage keine negativen Umwelteinwirkungen mehr für möglich. Für den Innenbereich sind hier sicherlich strengere Maßstäbe anzulegen. Der Vorsorgeabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sollte somit mindestens 1.095 Meter (3 x 365 Meter) plus eines Zuschlages für den Innenbereich betragen. Der festgelegte Vorsorgeabstand von 800 Meter ist zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung keinesfalls ausreichend!</p> <p>Darüber hinaus hat sich auch gezeigt, dass die Topografie, sowie Ruhe und Abgeschiedenheit des Schurwaldes einen größeren Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes erfordern. Die beiden Windkraftanlagen am Standort GP-05 (Ebersbach – Büchenbronn) haben insbesondere in Uhingen-Baiereck in ca. 1.000 Meter Entfernung zu Lärmstörungen geführt. Der Abstand von Baiereck zu RM-34 beträgt nur 800</p>	<p>Außenbereich:</p> <p>Der § 249 Abs. 10 BauGB stellt die aktuelle Rechtslage zur Regelung des Abstandes von Windkraftanlagen zu Wohnnutzung im Außenbereich dar und ist somit auch maßgeblich für die Planungen des Verband Region Stuttgart. Nach aktuellem Standard der gebauten sowie geplanten Anlagen in der Region Stuttgart (vgl. Referenzanlage in der Begründung) beinhaltet der 600 m Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich noch Entwicklungsspielraum. Darüber hinaus muss die Einhaltung des zweifachen Abstandes immer im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nochmals geprüft werden, wenn alle relevanten Anlagendetails bekannt sind. Bei den immissionsschutzrechtlichen Prüfungen werden auch die örtlichen Gegebenheiten (Topografie, Bebauung, Bewuchs, ...) herangezogen und berücksichtigt. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte ist auf regionalplanerische Ebene nicht möglich, da der Regelungsinhalt der Regionalplanung keine Aussagen</p>	Kenntnisnahme

	<p>Meter. Es ist offensichtlich, dass hier ein Vorsorgeabstand von 800 Meter nicht ausreichend ist. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2025, Kap. 4, Seite 11 – 14.</p>	<p>zum konkreten Standort, dem Anlagentyp oder -höhe zulässt. Eine pauschale Erhöhung des Abstandes zu Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund einzelner Windkraftanlagen z.B. der 365 m Anlage in Schipkau, lassen die Vorgaben zur Erreichung des Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche nicht zu.</p> <p>Innenbereich: Der Bayrische VGH schließt in seinem Urteil nicht aus, dass bereits in einem Bereich, welcher der zweibis dreifachen Anlagenhöhe entspricht, keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand von 800 m liegt selbst bei der (bisherigen) Anlagenrekordhöhe von 365 m in diesen Bereich. Der eigentliche Mindestabstand zu Siedlungsbereichen ergibt sich aus der TA Lärm und beträgt 700 m. Abgeleitet davon bildet die Erhöhung des Mindestabstandes auf 800m sowie der vergrößerte Betrachtungsradius der Überlastungsmethodik von 3500 m den geforderten Zuschlag für Siedlungsbereiche. Die Mindestabstände gemäß Kriterienliste (Beschluss RV 02.04.2025) werden bei allen geplanten Vorranggebieten eingehalten. Unabhängig von den angesetzten Abständen der</p>	
--	---	--	--

		Vorranggebiete auf regionalplanerischer Ebene müssen alle Anlagen, die im Immissionsschutz geforderten Werte einhalten. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben zum Flächenziel können Belange wie Ruheorte oder Abgeschiedenheit im aktuellen Planverfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Schurwald, sondern die gesamte Region Stuttgart. Gleches gilt auch für die Erhöhung des Mindestabstandes zu Siedlungsbereichen über die 800 m hinaus.	
BI Pro Schurwald	<p>Räumliche Überlastung auf dem Schurwald bestätigt</p> <p>Die im Umweltbericht vom 24.10.2023 definierten Auswahlkriterien zur Vermeidung einer räumlichen Überlastung (Kap. 3.3, Seite 17) entsprechen der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Urt. V. 16.03.2012, 2L 2/11; Rz 20 – juris). Diese Kriterien werden auf dem Schurwald jedoch nicht eingehalten. Die Vorgabe, innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung einen zusammenhängenden Freihaltekorridor von mindestens 60° zu gewährleisten, kann durchgängig nicht dargestellt werden. Es besteht somit eine räumliche Überlastung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2025, Kap. 4, Seite 6 - 10.</p> <p>Bei RM-34 / GP-05 sind bereits 3 bzw. 2 Windkraftanlagen in Betrieb. Der Freihaltekorridor von 60° kann deshalb nur eingehalten werden, wenn auf die Erweiterung von RM-34 verzichtet wird. Aber auch dann ist die Freifläche nicht aus jedem Blickwinkel gesichert. Bei GP-01 / GP-03 sind die Vorrangflächen so zu verkleinern, dass aus jeder Blickrichtung ein Freihaltekorridor von 60° sichergestellt ist.</p>	<p>Unter Anwendung der bekannten Methodik zur Umfassung von Ortslagen liegt auf dem Schurwald bei einer Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab keine Überlastungssituation vor. Überprüft wurden alle in der Stellungnahme der BI Pro Schurwald aufgeführten Fälle. Bei Lichtenwald - Thomashardt, Baltmannsweiler - Hohengehren und Schorndorf - Schlichten wurde die 180° - 180° Methodik angewandt. Bei beiden Fällen ist das mit Vorrangflächen belegte Kreissegment nicht durchgängig besetzt und die gegenüberliegende Seite gänzlich von Windvorranggebieten freigehalten. Bei Adelberg und Schorndorf - Schlichten wird die Methodik der</p>	Kenntnisnahme

		60° Freihaltekorridore angewendet und eingehalten. Bei Adelberg - Ziegelhau tritt der Sonderfall ein, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und keine Ortslage. Die Bezugsgröße der Methodik zur Umfassung von Ortslagen stellt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder definierte Ortslage dar. Danach ist die „Ortslage“ eine im Zusammenhang bebaute Fläche. Die Ortslage enthält neben 'Wohnbaufläche', 'Industrie- und Gewerbefläche', 'Fläche gemischter Nutzung', 'Fläche besonderer funktionaler Prägung' auch die dazu in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen des Verkehrs, von Gewässern, von Flächen, die von 'Bauwerke und sonstige Einrichtungen' für Erholung, Sport und Freizeit belegt sind, sowie von "Vegetationsflächen". Dabei sind WKA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO grundsätzlich als zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.	
BI Pro Schurwald	Mindestabstand zu Siedlungsflächen sollte auf 2.500 Meter erhöht werden Um das Vertikales Gesichtsfeld und die dominante Höhenwirkung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen ist der Mindestabstand zu Siedlungsflächen auf 2.500 Meter zu erhöhen. Dies entspricht der im Gutachten des EM MV ermittelten Erheblichkeitsschwelle.	800 m Siedlungsabstand entsprechen der durch die Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste, die dem Planentwurf zugrunde liegt. Eine Erhöhung des	Kenntnisnahme

	Hierdurch wäre auch gewährleistet, dass es im Innenbereich nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommt (Bayerischer VGH: Vorsorgeabstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage).	Siedlungsabstandes auf 2500 m würde dazu führen, dass das Flächenziel von 1,8 % nicht erreicht werden kann.	
--	---	---	--